

eventuell zur Amortisation und Verzinsung einer aufzuliegenden Wasseranlage

4. Die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs, seine Bedeutung zur Strukturverbesserung entwicklungsbedürftiger Gebiete und die Notwendigkeit der Schaffung von Erholungsseinrichtungen für die einheimische Bevölkerung der Großstädte und Industriezentren verlangt auch von den Gemeinden einen immer intensiveren Einsatz von Gemeindevorteilen für Fremdenverkehrseinrichtungen. Nur durch diese zusätzliche Investitionstätigkeit der Gemeinden können die Wünsche des Gastes, die sich nicht nur auf Unterkunft und Verpflegung beschränken, sondern die auch staubfreie Verkehrswege, gutes Trinkwasser, Kanalisation, Schwimmbäder, Sportanlagen, Kindergärten, Einrichtungen für Schlechtwetterperioden, Vorkehrungen zur Gewährleistung der Ruhe und vieles andere mehr beinhalten, erfüllt werden.

Die Fremdenverkehrsgemeinden sind deshalb:

- a) zur Durchführung ihrer zusätzlichen Investitionsbedürfnisse in alle fremdenverkehrsfordernde Maßnahmen des Bundes (Direktzuschüsse des Bundes des, Zuteilung von ERP-Mitteln usw.) einzubeziehen,
- b) zur Erfüllung ihrer straßenpolizeilichen Aufgaben ist allen diesen Gemeinden von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 94 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 die Zuständigkeit zu übertragen, im Ortsbereich die notwendigen Anordnungen, vor allem zur Bekämpfung des Verkehrs-lärms, selbst zu treffen.

Um den ökonomischen Einsatz der Förderungsmittel für den Fremdenverkehr zu garantieren, hat es der Gemeindebund für ein dringendes Gebot, die Investitionsforderung viel bewusster und zweckausgerichteter einzusetzen. Eine entsprechende Planung in den Hauptlinien und eine Koordinierung der beteiligten Stellen ist notwendig.

5. Eine Reihe dringender Investitionsaufgaben der Gemeinden, wie der Ausbau der Wassererversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die dringenden Maßnahmen vieler Gemeinden zur Förderung des Fremdenverkehrs, die Förderung der Grenzgebiete an den geschlossenen Grenzen und in sonstigen entwicklungsbedürftigen Gebieten (Kommunalrecht) können nicht erfüllt werden. Die Durchführung dieser Investitionen, die zu marktgerechten Bedingungen nicht möglich ist, muß auch durch ERP-Mittel ermöglicht und angeregt werden. Die Gemeinden müssen deshalb die Forderung erheben, daß in dem ERP-Finanzierungsprogramm auch ihnen die Möglichkeit, ERP-Mittel für die geschützten Bereiche der kommunalen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen, eingeräumt wird.